

# KWF »Stabilisierungsfonds«

## Instrument: »Stabilisierungskapital – Bonus«



### Zielsetzung

- Anreize für (vorzeitige) **Wachstums- und | oder Entwicklungsprojekte** (in den Jahren 2020 und 2021) schaffen

### Wer wird gefördert?

- Förderungswerber sind natürliche oder nicht natürliche Personen, welche in den nachfolgenden KWF-Programmen gefördert werden können:
  - »Kleinunternehmerzuschuss«
  - »Internationalisierungsförderung für KMU«
  - »Investitionsförderungen«
  - »Forschung, Entwicklung und Innovation«
- Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen | Programmen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten kann das gegenständliche KWF-Zusatzprogramm »Stabilisierungskapital – Bonus« ebenfalls zur Anwendung gelangen.

### Was wird gefördert?

- Eine Förderung nach dem gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen neben genannter KWF-Programme (siehe Punkt »Wer wird gefördert?«) eine Förderung gewährt wird.
- Die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten richten sich nach dem jeweils anzuwendenden KWF-Programm, wobei im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm **ausschließlich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter** unterstützt wird.
- Projektkosten, die bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt werden (inklusive Lieferung und | oder Leistung), werden innerhalb dieses KWF-Zusatzprogramms anerkannt. Das genehmigte Projektvorhaben muss zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein.

### Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** zusätzlich zu den festgelegten Förderungen in den **nachfolgenden KWF-Programmen**.
- Die zusätzliche Förderung beträgt:
  - »Kleinunternehmerzuschuss« **max. 10 %**
  - »Internationalisierungsförderung für KMU« **max. 10 %**
  - »Investitionsförderungen« **max. 10 %**
  - »Forschung, Entwicklung und Innovation« **max. 15 %**
- Die zusätzliche Förderung unter diesem KWF-Zusatzprogramm beträgt maximal **500.000,- EUR**.
- Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

### Beispiel 1

- Tischlerbetrieb (15 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
  - Projekt: »Investition in neue Produktionsanlagen«
  - Förderbare Projektkosten von 300.000,- EUR
  - Projektumsetzung bis 31. Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung, inklusive Lieferung und | oder Leistung)
- |   |              |
|---|--------------|
| KWF-Programm »Investitionsförderungen«: | 7,5%         |
| KWF-Zusatzprogramm »Bonus«:             | 10,0%        |
| <b>KWF-Gesamtförderung:</b>             | <b>17,5%</b> |
- (zzgl. Bundesförderungen)

### Beispiel 2

- Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
  - Projekt: »Erstellung fremd- und mehrsprachiger Website«
  - Förderbare Projektkosten von 5.000,- EUR
  - Projektumsetzung bis 31. Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung inklusive Lieferung und | oder Leistung)
- |  |            |
|--|------------|
| KWF-Programm                               |            |
| »Internationalisierungsförderung für KMU«: | 50%        |
| KWF-Zusatzprogramm »Bonus«:                | 10%        |
| <b>KWF-Gesamtförderung:</b>                | <b>60%</b> |

### Beispiel 3

- Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
  - Projekt: »Anschaffung neue Büro- und Geschäftsausstattung«
  - Förderbare Projektkosten von 100.000,- EUR
  - Projektumsetzung z.B. 30. Juni 2022 (= Bezahlung der letzten Rechnung, inklusive Lieferung und | oder Leistung)
- Da der Projektzeitraum über den 31. Dezember 2021 hinausgeht, können im Zuge des gegenständlichen Zusatzprogramms jene **Projektkosten berücksichtigt** werden, **welche bis 31. Dezember 2021 nachweislich bezahlt** wurden (inklusive Lieferung und | oder Leistung). Jene Projektkosten die nach dem 31. Dezember 2021 bezahlt werden, werden im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm nicht berücksichtigt.

### Antrags- und Förderungsabwicklung

- Die Antragstellung und Förderungsabwicklung zu diesem KWF-Zusatzprogramm erfolgt im Rahmen und nach den Voraussetzungen der Antragstellung und Förderungsabwicklung des jeweiligen anzuwendenden KWF-Programms. Die Stellung eines eigenen Förderungsantrags zu diesem KWF-Zusatzprogramm ist nicht erforderlich.

### Laufzeit

- Dieses KWF-Zusatzprogramm tritt rückwirkend mit 01. März 2020 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2020 befristet (= spätestester Zeitpunkt für die Gewährung der Förderung).

### Weiterführende Informationen

- [www.kwf.at](http://www.kwf.at)

### KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0  
office@kwf.at | www.kwf.at

### Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der konkreten Fördermöglichkeiten für Ihr Projektvorhaben erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten des KWF.

### KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at  
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

**Tipp:** Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: [www.kwf.at/newsletter](http://www.kwf.at/newsletter)